

# **Satzung für den Heimat- und Tourismusverein Dassow** **– Tor zur Ostsee e.V.** **(Vereinsregister VR 4124)**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein wurde am 24. April 1997 in Dassow gegründet und am 08.08.2016 mit dem Tourismusverein Dassow – Tor zur Ostsee e.V. verschmolzen. Er trägt jetzt den Namen Heimat- und Tourismusverein Dassow – Tor zur Ostsee e.V. (im Folgenden Verein genannt). Der Verein hat seinen Sitz in Dassow und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen unter der Nummer VR 206 eingetragen
2. Er besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist es, die mecklenburgischen Landschaften und die Region der Stadt Dassow einschließlich des Klützer Winkels mit ihren naturgegebenen, kulturellen und sozialen Grundlagen auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Kultur und Umwelt sowie der Denkmalpflege zu erhalten und zu fördern. Ferner will der Verein dafür den Sinn, das Verständnis und die Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Stadt Dassow und ihrer Umgebung stärken sowie Stadt und Umgebung für die Einwohner und Besucher/innen attraktiver gestalten.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
  - a) Förderung geschichtlicher Forschung und die Aufarbeitung der Stadtgeschichte Dassows und der regionalen Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns,
  - b) die Pflege und Entwicklung regionaler Traditionen,
  - c) die Pflege der niederdeutschen Sprache,
  - d) die Förderung einer Heimatstube mit der Errichtung eines Heimatmuseums mit Ausstellungen und einer Infostelle für Einheimische und Besucher/innen der Stadt Dassow.
  - e) den Einsatz und die Unterstützung für und bei der Unterhaltung und Pflege von historischen Baudenkmalern, Parkanlagen und anderen historisch erhaltenswerten Anlagen,
  - f) die Jugendförderung im Rahmen der Vereinsziele,
  - g) die Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und den Elementen der Kulturlandschaft,
  - h) und die Durchführung verschiedenartiger kultureller, sowie die Begleitung und Durchführung gesellschaftlicher und touristischer Veranstaltungen
  - i) Durchführung von Veranstaltungen, die dem Miteinander und dem Informationsaustausch der Mitglieder dienen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verbraucht werden. Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

### **§ 3 Die Mitgliedschaft**

- 1.) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, soweit sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln.
- 2.) Über einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme, in der sich der Antragsteller zur Satzung bekennt, entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Aus dem Antrag muss eindeutig erkennbar sein, ob die Mitgliedschaft als Person, Firma oder Institution beantragt wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss des Vorstands.

3.) Die Mitgliedschaft endet :

- a) durch den Tod eines Mitgliedes bzw. bei Firmen und Institutionen durch deren Erlöschen
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c) bei ausbleibenden Beitragszahlungen auf Beschluss des Vorstandes. Sechs Wochen nach Fälligkeit erfolgt eine Mahnung. Bleibt die Beitragszahlung weitere 6 Wochen aus, kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft ist dann ohne weitere Information des Mitgliedes automatisch erloschen.

Die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses ausstehenden Beiträge können zwangsweise, z.B. durch Erstellung eines Mahnbescheids eingezogen werden.

4.) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Beitragsordnung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- 2.) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.
- 3.) Die Mitglieder haben das Recht, Arbeits-, Projektgruppen zur Ausübung der Vereinsarbeit zu bilden. Der Vorstand hat die Arbeits- und Projektgruppen zu genehmigen und jeweils einen Leiter zu bestätigen. Der Leiter ist dem Vorstand auskunftspflichtig und hat seine Tätigkeit mit dem Vorstand abzustimmen. Ferner können die Leiter auf ihren Wunsch hin an den Vorstandssitzungen teilnehmen, um zu den Fragen ihrer Gruppen gehört zu werden.
- 4.) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten. Sie werden durch die Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen (Spenden) gedeckt. Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind am Ende jedes Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
- 5.) Die Mitgliedsbeiträge dienen vorrangig der Finanzierung des Vereinslebens. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses durch den Vorstand.

### **§ 5 Der Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge sind unaufgefordert bis zum 31.3. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beiträge werden bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Basislastschriftmandats bis 31.3. des Geschäftsjahres vom Konto des Mitglieds abgebucht. Evtl. anfallende Rückbelastungsgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds. Bei Eintritt während eines Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufnahmemitteilung fällig. Nicht fristgerecht entrichtete Jahresbeiträge können ab dem 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres angemahnt werden. Die Portokosten werden zu Lasten des säumigen Zahlers in Rechnung gestellt.
2. Für die Abwicklung der Beitragserhebung ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Beitragserhöhungen werden rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr wirksam. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt.
3. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge vom Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Die Tätigkeit aller Organe ist ehrenamtlich. Die bei der Ausführung der Ehrenämter entstandenen Aufwendungen werden in nachgewiesener Höhe erstattet, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

## **§ 7 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern und setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern zusammen.

2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit Amtsantritt seines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat der Gesamtvorstand das Recht der Zuwahl anderer wählbarer Vereinsmitglieder. Der Zugewählte übt sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen die Geschäfte mit Ausnahme der Geschäfte, die nach der Satzung der Mitgliederversammlung zukommen.

4. Der Vorstand entscheidet durch den Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens vierteljährig zusammentritt. Über den Inhalt ist ein Protokoll zu fertigen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

Mitglieder können die Protokolle der Vorstandssitzungen einsehen, auf schriftlichen Antrag werden sie zugesandt.

5. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Beiden wird Einzelvertretungsberechtigung erteilt. Der Stellvertreter darf im Innenverhältnis seine Einzelvertretungsberechtigung nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Zusätzlich können thematische Mitgliederversammlungen einberufen werden.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tages-

ordnung ein. Die Einladung kann durch Brief an die letzte bekannte Adresse jedes Mitgliedes oder per E-Mail an die dem Verein bekannte E-Mail-Adresse erfolgen und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden oder per E-Mail versandt werden.

3. Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ergänzungswünsche können auch am Tag der Versammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich fordern.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Ein Stimmrecht abwesender Mitglieder kann von einem anderen stimmberechtigten Mitglied mittels Vollmacht wahrgenommen werden. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt der Antrag als abgelehnt.

6. Die Abstimmung zur Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.

7. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über:

- Den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
- Die Beitragsordnung als Anlage zur Satzung
- Den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens oder Missachtung der Satzung
- Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Grundsatzentscheidungen des Vereins, z. B. Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung
- Auflösung des Vereines

8. Der Vorsitzende des Vereins nimmt die Aufgabe des Versammlungsleiters wahr. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern zuvor nichts anderes beschlossen wird.

9. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Wenn dies nicht erreicht wird, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder erscheinen. Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit gefasst.

10. Zu jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) aufgesetzt, die von Protokollführer und Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.

11. Das Protokoll wird spätestens mit der nächsten Einladung versandt.

12. Gegen die Niederschrift kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Prüfung der sachgerechten Mittelverwendung seitens des Vorstandes, der Prüfung der Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer berichten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Eine durch die Rechnungsprüfer bestätigte ordnungsgemäße Buchführung ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Erscheinen zur Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, kann binnen 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. In der erneut einberufenen Mitgliederversammlung genügt für einen Auflösungsbeschluss eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke an die „Stadt Dassow“, die es im Sinne der Vereinszwecke ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts Wismar einzuholen.
3. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister liquidieren gemeinsam das Vereinsvermögen. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §§ 47 ff BGB.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Grevesmühlen.

## **§ 12 Haupt- und/oder nebenberufliche Mitarbeiter**

Der Vorstand kann zur Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinszwecke hauptamtlich und/oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter zur Geschäftsführung und/oder zur Betreuung und zum Reinemachen des Heimatmuseums und der Altenteilerkate einstellen und im Bedarfsfall erforderliche Räumlichkeiten anmieten und einrichten.

## **§ 13 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen**

1) Für den Fall, dass seitens des Registergerichts oder der Verwaltungsbehörde Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen, ist der Vorstand ermächtigt, diese Satzung entsprechend zu ändern.

2) Sind danach einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig, so bleibt der übrige Teil weiterhin gültig. Der ungültige Teil ist unverzüglich dahingehend zu korrigieren, dass der angestrebte Zweck auf gültige Weise erreicht wird. Dies gilt sinngemäß auch, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen sollte.

## **§ 14 Sonstige Regelungen**

Der Verein tritt nur für Haftpflichtschäden ein, die im jeweils gültigen Versicherungsvertrag aufgeführt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.08.2016 in Dassow beschlossen. Erstellt wurde sie am 23. April 1999 und abgeändert am 23. März 2001.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister Schwerin Nr. VR 4124 am 12.1.2018